



## Merkblatt für ehrenamtlich Tätige

Es besteht ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall in Höhe von 10 € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn **nachweislich** ein Verdienstaussfall entstehen kann (§ 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)). Bei haushaltsführenden Personen (Hausfrauen/Hausmännern) ohne eigenes Einkommen wird auf diesen Nachweis verzichtet.

An Stelle der Stundenpauschale kann der **tatsächlich entstandene und nachgewiesene** Verdienstaussfall verlangt werden. Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde bei dem Ersatz von Verdienstaussfall darf 50 € nicht übersteigen.

In der bisherigen Praxis war es allgemein üblich, den Verdienstaussfall selbstständig bzw. freiberuflich ehrenamtlich Tätiger durch die Stundenpauschale von 10 € abzugelten.

Bei Nichtselbstständigen (Arbeitnehmern) sind durchweg Vereinbarungen getroffen worden, dass der jeweilige Arbeitgeber eine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung vornimmt, und ihm dafür vom Lahn-Dill-Kreis die entsprechenden Beträge auf Anforderung erstattet werden.

Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte möglichst auch künftig so Anwendung finden.

Um eine reibungslose Abwicklung der Entschädigungsansprüche zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

### Stundenpauschale

Selbstständig bzw. freiberuflich Tätige legen eine einmalige Bestätigung / Bescheinigung ihres Berufsverbandes (IHK, Handwerkskammer, Landwirtschaftsamt oder dergleichen) vor, aus der ersichtlich ist, dass eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

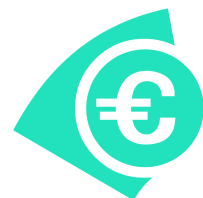
Ohne besonderen Nachweis werden Zeiten bis 18.00 Uhr anerkannt. Darüberhinausgehende Zeiten, für die eine Stundenpauschale geltend gemacht wird, sind nachzuweisen.

### Nachgewiesener Verdienstaussfall

Nichtselbstständige ehrenamtlich Tätige (Arbeitnehmer) vereinbaren mit ihrem Arbeitgeber, dass eine Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung für die Zeit erfolgt, in der sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.

Den zu erstattenden Betrag fordern die Arbeitgeber beim Lahn-Dill-Kreis möglichst für mehrere Sitzungen zusammen unter Angabe folgender Daten an:

- ⇒ Tag der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- ⇒ Zeitraum, für den Verdienstaussfall geltend gemacht wird
- ⇒ Stundenlohn bzw. Gehalt pro Stunde
- ⇒ Anteilige Sozialversicherungsabgaben.



Diese Regelung wirkt sich sowohl steuerrechtlich als auch versicherungsmäßig (Altersversorgung) vorteilhaft für die ehrenamtlich Tätigen aus.

Ein Nachweis (Quittung oder dergleichen) wird auch in den Fällen benötigt, in denen Verdienstaussfall für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Menschen mit Behinderungen geltend gemacht wird.

Selbstständige haben jährlich zu Beginn des Jahres einen Nachweis **in geeigneter Form** (z.B. Steuerbescheid) über den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag zu führen.

## Reisekosten



Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten (§3 Entschädigungssatzung). Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts (0,35 € je km) gewährt. Auch die Erstattung von nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist möglich. Für die Benutzung des Fahrrades oder für zu Fuß zurück gelegte Strecken werden 0,06 € als Wegstreckenentschädigung gewährt.

Zur vereinfachten Beantragung von Entschädigungsleistungen bei Kreistagsitzungen wurde ein Grundantragsmodell eingeführt.

Im Rahmen dieses Modells ist lediglich ein Grundantrag einmalig auszufüllen. Es werden dann für alle nachfolgenden Kreistagsitzungen Entschädigungsleistungen nach den im Grundantrag festgelegten Randbedingungen ausgezahlt. In der Kreistagsitzung ist nur noch ein Eintrag in die Teilnahmeliste notwendig, wo mit einem Haken bestätigt wird, dass Entschädigungsleistungen nach Maßgabe des Grundantrages beantragt werden.

Wenn ausnahmsweise ein vom Grundantrag abweichenden Beförderungsmittel gewählt wird, oder wenn Verdienstaufschlag beantragt werden soll, ist das Ausfüllen eines gesonderten Entschädigungsantrages erforderlich. Wenn keine Fahrtkosten entstehen, ist dies in der Teilnahmeliste zu vermerken, dann wird lediglich die pauschale Aufwandsentschädigung überwiesen.

Sowohl der vereinfachte Grundantrag als auch der Einzelantrag auf Entschädigungsleistungen stehen im Downloadbereich des Gremienportals zur Verfügung [Downloads - SD.NET RIM 4 \(ekom21.de\)](#). Entschädigungsanträge sind per Mail an das Kreistagsbüro zu übersenden [kreistagsbuero@lahn-dill-kreis.de](mailto:kreistagsbuero@lahn-dill-kreis.de).

## Aufwandsentschädigung

Der vorgenannte Personenkreis hat außerdem Anspruch auf Aufwandsentschädigung (§ 4 Abs.1 Entschädigungssatzung). Diese beträgt für ehrenamtlich Tätige, welche verpflichtet oder berechtigt sind, an

- ⇒ Sitzungen des Kreistages oder von ihm eingesetzter Gremien\*,
- ⇒ des Kreisausschusses oder von ihm eingesetzter Gremien\*,
- ⇒ Ausschüsse oder Beiräte, deren Einrichtung gesetzlich oder durch Satzung vorgesehen ist

teilzunehmen 67,81 € je Sitzung.

(\*zu den Gremien zählen neben den Ausschüssen und Kommissionen insbesondere auch Arbeits- und Steuerungsgruppen, Lenkungsausschüsse, Beiräte, der Jugendhilfeausschuss sowie dessen Fachausschuss)

Dieser Anspruch besteht für bis zu zwei Sitzungen pro Tag, bei mehrtätigen Sitzungen pro Sitzungstag.

### **Aufwandsentschädigung papierloser Sitzungsdienst**

Bei Verzicht auf Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

- Einmalig 260,80 €
- Monatlich 20,86 €.

Die Unterlagen werden dann elektronisch zur Verfügung gestellt, indem ein Link zur jeweiligen Sitzung im Gremienportal des Lahn-Dill-Kreises übersandt wird.

### **Parkgebühren**

Entstandene Parkgebühren können auf dem jeweiligen Entschädigungsbogen, den Sie für eine Sitzung mit der Einladung erhalten, eingetragen werden. Bis zu 5 € werden ohne Nachweis anerkannt, darüber hinaus entstandene Parkgebühren müssen nachgewiesen werden.

Stand 01.01.2023